



Ausfertigung



Urkunde

des Notars

Dr. Stefan Weber

in Königswinter

Verhandelt zu Königswinter am *23. Dezember 2009*.

Vor mir,

Dr. Stefan Weber

Notar mit dem Amtssitz in Königswinter
erschieden:

1. Herr Christian **Kepler**, geboren am 13. Februar 1954,
wohnhaft 53639 Königswinter, Oelbergstraße 19,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Bevollmächtigter aufgrund schriftlicher Vollmacht vom 30. September 2009, die in Urschrift dieser Niederschrift beigefügt ist, für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter VR 90368 eingetragenen

TuS Siebengebirge e.V.

mit Sitz in Königswinter;

2. Herr Johann-Wolfgang – genannt Hans - **Freiherr**, geboren am 28. Januar 1958, wohnhaft 53639 Königswinter, Pützbroicher Straße 19,

hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als alleinvertretungsberechtigter Vorstandsvorsitzender für den im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter VR 90422 eingetragenen

Turn- und Sportverein Thomasberg-Ilfenbach e.V.

mit Sitz in Königswinter.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben:

Der **TuS Siebengebirge e.V.** mit Sitz in Königswinter, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegburg unter VR 90368, und der **Turn- und Sportverein Thomasberg-Ilfenbach e.V.** mit Sitz in Königswinter, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegburg unter VR 90422, nachstehend beide Vereine auch "übertragender Verein" genannt, schließen folgenden

Verschmelzungsvertrag:

Vorbemerkung

Mit diesem Vertrag werden der **TuS Siebengebirge e.V.** mit Sitz in Königswinter und der **Turn- und Sportverein Thomasberg-Ilfenbach e.V.** mit Sitz in Königswinter im Wege der Verschmelzung durch Neugründung nach den §§ 99 ff., 36 ff., 4 ff. UmwG auf den zu diesem Zweck neu gegründeten und in das Vereinsregister einzutragenden **Handball- und Sportgemeinschaft Siebengebirge-Thomasberg eingetragener Verein (HSG Siebengebirge-Thomasberg e.V.)** verschmolzen.

Die beiden Übertragenden Vereine sind jeweils nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, da sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen; die §§ 29 bis 34 UmwG finden daher gemäß § 104a UmwG keine Anwendung.

§ 1

Vermögensübertragung, Mitgliedschaft

Der **TuS Siebengebirge e.V.** mit Sitz in Königswinter, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegburg unter VR 90368, und der **Turn- und Sportverein Thomasberg-Ittenbach e.V.** mit Sitz in Königswinter, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Siegburg unter VR 90422, übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 2, 4 ff., 36 ff., 99 ff. Umwandlungsgesetz auf den **Handball- und Sportgemeinschaft Siebengebirge-Thomasberg eingetragener Verein** mit Sitz in Königswinter im Wege der Verschmelzung durch Neugründung. Die Satzung des neuen Vereins ist diesem Verschmelzungsvertrag als Anlage beigefügt; darauf wird Bezug genommen. Die Satzung bildet einen Bestandteil des Verschmelzungsvertrages.

Die Übertragungen erfolgen gegen Gewährung der Mitgliedschaft im neu gegründeten Verein an jedes Mitglied der übertragenden Vereine. Die Mitgliedschaft im neu gegründeten Verein wird an jedes Mitglied in der gleichen Ausgestaltung (normale Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz, Dauer der Mitgliedschaft usw.) gewährt wie sie in dem übertragenden Verein bestand.

Jede Mitgliedschaft gibt ein gleiches Recht zur Nutzung aller Einrichtungen des neu gegründeten Vereins. Bis zum 30. Juni 2010 ist jedes Mitglied zur Weiterzahlung des monatlichen Beitrags verpflichtet, den er in seinem bisherigen Verein zu entrichten hatte. Für die Zeit ab 1. Juli 2010 wird der Beitrag nach den Vorschriften der Satzung des neu gegründeten Vereins festgelegt. Da die Werte der übertragenen Vereinsvermögen etwa gleich sind, werden keine unterschiedlichen Rechte und Pflichten begründet.

Die Mitgliedschaften im neuen Verein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung erworben. Ob über die neu erworbene Mitgliedschaft schriftliche Bestätigungen gegeben oder ob Vereinsausweise ausgestellt werden, beschließt der Vorstand des neuen Vereins.

§ 2

Vorstand des neuen Vereins

Zu ersten Vorstandsmitgliedern des neuen Vereins werden bestimmt:

1. Zum Vorsitzenden
Herr Christian Keppler, geboren am 13. Februar 1954,
wohnhaft 53639 Königswinter, Oelbergstraße 19,
2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden:
Herr Johann-Wolfgang - genannt Hans - Freiherr,
geboren am 28. Januar 1958,
wohnhaft 53639 Königswinter, Pützbroicher Straße 19,
3. Zum Geschäftsführer:
Herr Peter Bellinghausen, geboren am 16. Oktober 1962,
wohnhaft 53639 Königswinter, Am Liesenberg 1,
4. Zum Schriftführer:
Frau Cilly Langschwager,
wohnhaft 53639 Königswinter, Herzeleid 41 a,
5. Zum Rechnungsführer:
Herr Christoph Wijbenga,
wohnhaft 53639 Königswinter, Torstraße 16.

§ 3

Bilanzstichtag

Der verschmelzenden Übertragung werden die jeweils zum 31. Dezember 2009 zu erstellenden Einnahmen-Überschuss-Rechnungen als Schlussbilanzen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zugrunde gelegt.

§ 4

Verschmelzungstichtag

1. Die Übernahme des Vermögens der beiden übertragenden Vereine erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung ab Beginn des 1. Januar 2010. Vom 1. Januar 2010 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der beiden übertragenden Vereine als für Rechnung des Vereins **Handball- und Sportgemeinschaft Siebengebirge-Thomasberg eingetragener Verein** vorgenommen.
2. Der Verein **Handball- und Sportgemeinschaft Siebengebirge-Thomasberg eingetragener Verein** wird die in den Schlussbilanzen der übertragenden Vereine angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in seiner Rechnungslegung fortführen.

§ 5

Sonderrechte von Mitgliedern

Soweit einem Mitglied eines übertragenden Vereins ein Sonderrecht eingeräumt ist, zum Beispiel eine Ehrenmitgliedschaft oder ein Ehrenvorsitz, so bestehen diese Sonderrechte in dem neu gegründeten

Verein **Handball- und Sportgemeinschaft Siebengebirge-Thomasberg eingetragener Verein** fort; dies gilt insbesondere für eine mit dem Sonderrecht verknüpfte Beitragsfreiheit.

Der **TuS Siebengebirge e.V.** spart Geld an zur Restaurierung seiner Vereinsfahne. Das Geld ist bei der KSK Köln auf dem Sparbuch mit der Nr. 3061 007 366 angelegt. Das mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf den neu gegründeten Verein **Handball- und Sportgemeinschaft Siebengebirge-Thomasberg eingetragener Verein** übergehende Guthaben auf dem genannten Sparbuch ist von dem neuen Verein zweckgebunden für die Restaurierung der bisherigen Vereinsfahne des TuS Siebengebirge e.V. zu verwenden.

§ 6

Keine besonderen Vorteile

Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans oder sonstigen Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 Umwandlungsgesetz werden besondere Vorteile gewährt.

§ 7

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Bei beiden übertragenden Vereinen sind keine Arbeitnehmer beschäftigt. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Maßnahmen zur Regelung der Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind daher nicht vorgesehen.

§ 8

Wirksamwerden des Vertrages

Die Mitgliederversammlungen der beiden Übertragenden Vereine haben dem Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages bereits zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag wird daher mit seinem formgerechten Abschluss sofort wirksam.

§ 9

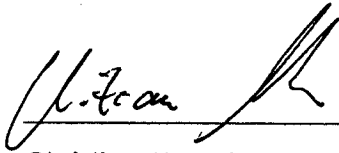
Schlussbestimmungen, Hinweise

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Steuern trägt der neu gegründete Verein. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Übertragenden Vereine die Kosten und etwaige Steuern je zur Hälfte.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder sich als nicht durchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten entspricht und dem Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Urkundsbeteiligten haben auf eine steuerliche Beratung durch den Notar verzichtet und sie anerkennen, dass der Notar keine Gewährleistung für den Eintritt eines beabsichtigten oder geplanten steuerlichen Ergebnisses übernimmt.

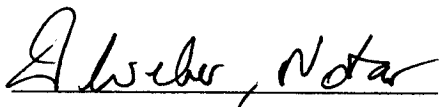
Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben.



Christian Keppler



Hans Freiherr



Dr. Weber, Notar

Hiermit
st.